

Hauptsatzung (HS)

vom 9. Oktober 2001,
geändert am 1. Oktober 2002, 7. September 2004,
26. September 2006, 30. Juni 2009 und 15. Juli 2014

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582) hat der Gemeinderat am 9. Oktober 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister (§ 23 GemO).

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister (§ 24 Abs. 1 GemO).

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte) (§ 25 Abs. 1 Satz 1 GemO). Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend (§ 25 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz GemO).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beratende und beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende Ausschüsse als ständige Ausschüsse des Gemeinderats gebildet:

1. Verwaltungs- und Technischer Ausschuss als beschließender Ausschuss,
2. Umlegungsausschuss als beschließender Ausschuss,
3. Kultur- und Sportausschuss als beratender Ausschuss.

(2) Zur Vorbereitung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat weitere beratende Ausschüsse bestellen. Sie werden aus der Mitte des Gemeinderats gebildet. Der Gemeinderat bestimmt bei der Bildung weiterer beratender Ausschüsse die Zahl der Mitglieder und legt das Aufgabengebiet fest.

(3) Der Verwaltungs- und Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(4) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Zu den Sitzungen werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen (§ 5 Abs. 1 BauGB-DVO).

(5) Der Kultur- und Sportausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(6) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Der Verwaltungs- und Technische Ausschuss und der Umlegungsausschuss entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats (§ 39 Abs. 3 Satz 1 GemO).

(2) Dem Verwaltungs- und Technischen werden die in § 7 und dem Umlegungsausschuss die in § 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

(3) Soweit sich die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Technischen Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Eine Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und Verwaltungs- und Technischem Ausschuss

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Verwaltungs- und Technische Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten (§ 39 Abs. 3 Satz 3 GemO).

(2) Der Gemeinderat kann dem Verwaltungs- und Technischen Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Verwaltungs- und Technischen Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 39 Abs. 3 Satz 5 GemO).

(3) Die Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem Verwaltungs- und Technischen Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem Verwaltungs- und Technischen Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen. (§ 39 Abs. 4 Satz 1 und 2 GemO)

(4) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der des Verwaltungs- und Technischen Ausschusses gehört.

§ 7

Aufgabengebiete des Verwaltungs- und Technischen Ausschusses

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd und Fischerei,
4. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
5. Versorgung und Entsorgung,
6. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
7. Verkehrswesen,
8. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
9. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,

10. Marktangelegenheiten,
 11. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 12. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 13. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Technische Ausschuss über:
1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro beträgt;
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 12.500 Euro im Einzelfall;
 3. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro;
 4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als 6 Monaten und mehr als 10.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro;
 5. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt;
 6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall;
 7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 6.000 Euro, aber nicht mehr als 12.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung von gemeindeeigenen Wohnungen jedoch in unbeschränkter Höhe;
 8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall;
 9. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans oder von örtlichen Bauvorschriften (§ 31 BauGB, § 56 LBO),
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;
 10. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB;
 11. die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nach den §§ 53 Abs. 2 und 54 Abs. 2 LBO;
 12. die Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall;
 13. die Vergabe von planerischen Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 50.000 Euro, soweit nicht Ziffer 12;

14. Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (§ 78 Abs. 4 GemO) bis zu einer Höhe von 10.000 Euro je Einzelspende.

§ 8

Aufgabengebiete des Umlegungsausschusses

- (1) Der Geschäftskreis des Umlegungsausschusses umfasst die nach dem Baugesetzbuch (BauGB) der Umlegungsstelle zustehenden Befugnisse mit Ausnahme der Anordnung der Umlegung nach § 46 Abs. 1 BauGB; er kann auch vereinfachte Umlegungen selbständig durchführen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 BauGB-DVO).
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 3 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung (§ 6 Satz 2 BauGB-DVO).

§ 9

Aufgabengebiete des Kultur- und Sportausschusses

- (1) Der Geschäftskreis des Kultur- und Sportausschusses umfasst zur Vorbereitung von Verhandlungen des Gemeinderats und zur Vorbereitung einzelner Verhandlungsgegenstände folgende Aufgabengebiete:
 1. Kulturpflege,
 2. Angelegenheiten der Vereine,
 3. Büchereiangelegenheiten,
 4. Heimatpflege,
 5. Schulangelegenheiten,
 6. Kindergartenangelegenheiten,
 7. Förderung des Sports und von Freizeitaktivitäten,
 8. Jugendhilfe,
 9. Wohlfahrtspflege, soziale Angelegenheiten,
 10. Gesundheitswesen.
- (2) Der Kultur- und Sportausschuss schlägt dem Gemeinderat ein Mitglied sowie einen persönlichen Stellvertreter aus dessen Mitte vor, der die Gemeinde im gemeinsamen Ausschuss für Kindergartenfragen vertritt, der zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde und der Gemeinde besteht.

IV. Bürgermeister

§ 10

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit (§ 42 Abs. 2 Satz 2 GemO).

§ 11

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist. (§§ 42 Abs. 1 Satz 2 und 44 Abs. 1 bis 3 GemO)
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall;
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis 5.000 Euro im Einzelfall;
 3. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von,

- a) soweit der BAT oder der BMT-G anzuwenden ist, Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIb BAT bzw. Arbeitern;
 - b) soweit der TVöD anzuwenden ist, Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD;
 - c) Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in der Ausbildung stehenden Personen;
4. die Festsetzung des Stundenlohns der Arbeiter und für Leistungen, die von der Gemeinde zu Gunsten Dritter erbracht werden;
 5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, von Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;
 7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - a) bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - b) von mehr als 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro;
 8. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 Euro beträgt;
 9. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
 10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von bis zu 6.000 Euro im Einzelfall;
 11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
 12. die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer zu Bauanträgen (§ 55 LBO);
 13. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden (§ 145 Abs. 1 Satz 2 BauGB) für Vorhaben und Vorgänge nach § 144 BauGB;
 14. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 15. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen;
 16. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung (§ 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz).

V. Ältestenrat

§ 12 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Bürgermeister. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29. Januar 1980, zuletzt geändert am 23. Februar 1999, außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Murr, den 15. Juli 2014
gez. Bartzsch,
Bürgermeister

Öff. bekanntgemacht im Nachrichtenblatt der Gemeinde Murr (Amtsblatt) vom 19.10.2001, 4.10.2002, 10.9.2004, 29.9. 2006, 3.7.2009 und 18.7.2014